

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Perach I ist seit dem Jahr 1987 rechtskräftig und lässt mit seinen Festsetzungen keine Erweiterungen zu. Die Gebäudehöhen sind am westlichen und südlichen Ortsrand auf E+DG mit Kniestock begrenzt, im Rest des Geltungsbereichs sind 2 normale Vollgeschosse zulässig. Da die Gemeinde aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen ein gewisses Nachverdichtungspotenzial erkennt, beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2024 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach I“

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**22.01.2025 bis zum 24.02.2025**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch

sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Perach I“ eingesehen werden. Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Rudi Sodomann, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15.01.2025 mit Satzung und Begründung vom 15.01.2025. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Neuaufstellung Perach I“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Neuaufstellung Perach I“ nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 15.01.2025  
Gemeinde Ainring

Gez.

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister